

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00108 vom 31. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00108

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00108 du 31 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00108 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1939, ist Bezügerin einer Rente der Alters- und Hinterlassene n versicherung und meldete sich am 12. März 2014 bei der Stadt Y.____ zum B e zug von Zusatzleistungen an (Urk. 16/1). Nachdem die Durchführungsstelle von der Gesuchstellerin die Angaben und Unterlagen zu ihren Einkommens- und Vermöge nsverhältnissen eingeholt und weitere Abklärungen getätigt hatte (Urk. 16/2- 21), sprach sie ihr mit Verfügung vom 30. Juni 2014 für die Zeit ab Fe b ruar 2014 Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, kantonaler Beihilfe und Gemeindezuschüssen zu (Urk. 16/22). Mit den na chfo l genden Verfügungen vom 12. Dezember 2014 und vom 10. Dezember 2015 e r neu e rte sie die Zusatzleistungszusprache für die Jahre 2015 und 2016 (Urk. 16/23 und Urk. 16/24).

E. 1.2

Im Mai 2016 leitete die Durchführungsstelle eine periodische Überprüfung des Zusatzleistungsanspruchs in die Wege (Schreiben an die Bezügerin vom 18. Mai 2016, Urk. 16/39) und nahm hierzu die Formularangaben der Bezügerin vom 10. Juni 2016 (Urk. 16/41) und verschiedene Dokumente (Urk. 16/26-38) entg e gen. Darunter fanden sich Internet- Kataster -Bescheinigungen („ Visura per so g getto “; Abrufdatum des 8. Juni 2016) , die Grundeigentum von X.____ in den italienischen Gemeinden Z.____ (Provinz A.____) und B.____ (Provinz C.____) au s wiesen (Urk. 16/33/2+3) .

Die Durchführungsstelle berechnete den Zusatzleistungsanspruch von X.____ daraufhin unter Berücksichtigung des Wertes der italienischen Grundstücke neu. Mit Verfügung vom 21. Juni 2016 setzte sie den laufenden Zusatzleistungsan spruch ab Mai 2016 auf monatlich Fr. 6

E. 6

(Urk. 16/43) . X.____ erhob mit Ei n gabe vom 12. Juli 2016 Einsprache , die sie als „ Rekurs gegen die Rückersta t tungsverfügung vom 21. Juni 2016 “ bezeichnete (Urk. 3/1). Die Durchführungsstelle wies die Einsprache mit Entscheid vom 14. Juli 2016 ab (Urk. 2 = Urk. 16/44). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 14. Juli 2016 erhob X.____ mit Eingabe vom 10. August 2016 Beschwerde (Urk. 1). Mi t Verfügung vom 16. August 2016 setzte das Gericht ihr eine Nachfrist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift an (Urk. 4), wor auf sie dem Gericht am 5. September 2016 (Poststempel) die handschriftlich unterzeichnete und danach fotokopierte Beschwerdeschrift vom 10. August 2016 zusandte (Urk. 7). Am 19. September 2016 setzte ihr das G e richt eine nochmalige Nachfrist an, um die handschriftlich

unterzeichnete Beschwerde schriftlich im Original einzureichen (Urk. 8). X. kam dieser Aufforderung am 5. Oktober 2016 (Poststempel) nach (Urk. 10; Begleitnotiz des Sohnes in Urk. 11). Mit Verfügung vom 6. Oktober 2016 forderte das Gericht die Durchführungsstelle zur Beantwortung der Beschwerde auf (Urk. 13). Diese schloss mit Eingabe vom 21. Oktober 2016 auf deren Abweisung (Urk. 15). In der Replik vom 16. November 2016 blieb X. bei ihren Standpunkten (Urk. 21). Die Durchführungsstelle liess die ihr angesetzte Frist zur Duplik unbenützt verstreichen, was der Gegenpartei am 16. Januar 2017 mitgeteilt wurde (Urk. 24).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerdeführerin hielt mit der Eingabe vom 10. August 2016 (Urk. 1) und dem unterzeichneten, am 5. September 2016 zur Post gebrachten Exemplar dieser Eingabe (Urk. 7) die 30tägige Frist zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 14. Juli 2016 (Urk. 2) ein angesichts dessen, dass die Frist während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis zum 15. August 2016 stillstand (Art. 38 Abs. 4 lit. b in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Des Weiteren ist auch die zehntägige Nachfrist eingehalten, die das Gericht der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 19. September 2016 zur Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Beschwerdeschrift im Original angesetzt hatte (Urk. 8). Die Beschwerdeführerin liess die siebentägige Frist der Post zur Abholung der Verfügung unbenützt verstreichen, sodass die Sendung am letzten Tag dieser Frist, nämlich am 30. September 2016 (vgl. den Online-Sendungsverlauf in Urk. 12) , als zugestellt galt (vgl. Art. 38 Abs. 2 bis in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 ATSG) . Die Aufgabe der original unterzeichneten Beschwerdeschrift bei der Post am 5. Oktober 2016 (Urk. 10) erfolgte somit innert der zehntägigen gerichtlichen Nachfrist.

Erweist sich die Beschwerde damit als rechtzeitig erhoben, so ist auf sie einzutreten. 2.

Die Beschwerdeführerin nannte in der Einsprache vom 12. Juli 2016 explizit nur die Rückerstattungsverfügung als Gegenstand ihres „Rekurses“ (Urk. 3/1 S. 1). Implizit beanstandete sie jedoch auch die Verfügung betreffend den laufenden Zusatzleistungsanspruch, wenn sie ausführte, „eine Rückerstattungsforderung von knapp CHF 16'000.-- und eine eventuelle Kürzung der Ergänzungsleistungen“ wären für sie eine Katastrophe (Urk. 3/1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin ging daher zu Recht davon aus, dass sich die Einsprache gegen beide Verfügungen vom 21. Juni 2016 richtete (vgl. Urk. 2 S. 2). Damit umfasst der angefochtene Einspracheentscheid ebenfalls so wohl die laufenden Ansprüche als auch die Rückerstattung von bereits erbrachten Leistungen. Ebenso erstreckt sich die Beschwerdeschrift auf diese beiden Gegenstände; die Beschwerdeführerin beanstandete wiederum sowohl die Rückforderung als auch die Kürzung (Urk. 10 S. 3).

Im Folgenden ist daher auf beide, miteinander in engem Zusammenhang stehenden Themenkreise einzugehen. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin sich in der Beschwerdeantwort (Urk. 15) ausschliesslich auf die Meldepflichtverletzung als Voraussetzung für eine Rückerstattung , nicht aber auf die ebenfalls beanstandete Bewertung der Wohnliegenschaft in Italien bezog.

Zuständig ist die ordentliche Besetzung des Gerichts und nicht der Einzelrichter, wie es bei einem Streitwert von höchstens Fr. 20'000.-- der Fall wäre (§ 11 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). 3. 3.1

Gemäss Art.

E. 6.1

Stehen die anzurechnenden Verkehrswerte der Grundstücke und die Erträge

daraus noch nicht fest, so kann auch noch nicht über die Höhe der Rückforderung befunden werden, die aus der Neuberechnung der Zusatzleistungen unter Anrechnung dieser Beträge resultiert. Bereits an dieser Stelle ist aber über das grundsätzliche Recht der Beschwerdegegnerin zu entscheiden, die Beträge rückwirkend anzurechnen und die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung der zu viel ausgerichteten Zusatzleistungen zu verpflichten.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin berief sich für ihre Rückforderung auf eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG durch die Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 2 f., Urk. 15).

Der Sachverhalt, der die Beschwerdegegnerin zu dieser Einstufung bewog, steht dem Grundsatz nach fest. Die Beschwerdeführerin verneinte am 12. März 2014 im Anmeldeformular die Frage „Besitzen Sie eine Liegenschaft im In- und/oder Ausland oder sind Sie Teilhaber?“

(Urk. 16/1 S. 2), und sie unterschrieb am 30. Juni 2014 - unrichtigerweise - die folgende vorformulierte Zusatzerklärung: „Ich erkläre hiermit, nicht Eigentümer resp. Miteigentümer einer Liegenschaft (Wohnung/Haus/ Land im Ausland zu sein.“ (Urk. 16/19).

Der Tatbestand der Meldepflichtverletzung betrifft indessen nach den vorstehenden rechtlichen Erwägungen (E. 3.3.2) die Unterlassung, Änderungen zu melden, die während des laufenden Zusatzleistungsbezugs eingetreten sind, während die unrichtige Angabe der Beschwerdeführerin keine Sachverhaltsänderung betrifft, sondern vielmehr einen Sachverhalt, der sich bereits zu Beginn des Zusatzleistungsbezugs anders präsentierte, als die Beschwerdeführerin ihn darstellte. Solche falschen Angaben können eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 28 Abs. 1 ATSG darstellen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 40 zu Art. 28 ATSG), nicht aber eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG.

E. 6.3

Ob der Beschwerdeführerin eine Pflichtverletzung tatsächlich vorzuwerfen ist, kann indessen offen bleiben. Denn das Grundeigentum, von dem die Beschwerdegegnerin im Juni 2016 durch die entsprechende Formularangabe der Beschwerdeführerin (Urk. 16/41 S. 2) und durch die neu eingereichten Internet-Kataster-Bescheinigungen (Urk. 16/33/2+3) erfuhr, stellt eine neue Tatsache im Sinne der prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG dar, welche die Beschwerdegegnerin wegen der vorangegangenen unrichtigen Angaben nicht früher kennen konnte. Gestützt darauf ist die Beschwerdegegnerin zur Erhebung einer Rückforderung berechtigt (vgl. einen ähnlichen Sachverhalt im Urteil des Bundesgerichts P 25/01 vom 26. Juni 2001 E. 2 und E. 3b). Mit dem Erlass der Rückforderungsverfügung am 21. Juni 2016 hat sie die 90tägige Frist seit der Entdeckung des Revisionsgrundes (vgl. hierzu Kieser, a.a.O., N 38-39 zu Art. 53 ATSG) ohne Weiteres eingehalten.

Sollten aus der neuen Berechnung der Verkehrswerte der Grundstücke und der Erträge daraus und aus deren Einbezug in die Zusatzleistungsberechnung wie derum zu viel ausbezahlte Leistungen resultieren, so wäre die Beschwerdegegnerin daher zu deren Rückforderung berechtigt, ohne dass es auf eine Pflichtverletzung oder ein Verschulden der Beschwerdeführerin ankäme. Unter diesen Umständen braucht auf die Ausführungen der Parteien zu den Versäumnissen der Beschwerdeführerin nicht näher eingegangen zu werden. 7.

Damit ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Werte der Grundstücke der Beschwerdeführerin und die Erträge daraus im Sinne der Erwägungen neu ermittle und hernach über die Zusatzleistungsansprüche der Beschwerdeführerin und über die Rückforderung neu verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juli 2016 aufgehoben und die Sache an die Stadt Y.____,

Durchführung stelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit sie die Werte der Grundstücke der Beschwerdeführerin und die Erträge daraus im Sinne der Erwägungen neu ermittle und hernach über die Zusatzleistungsansprüche der Beschwerdeführerin und über die Rückforderung neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stadt Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

E. 9

E. 6.3.4, P 62/01 vom 30. Mai 2003 E. 3.2 und P 31/01 vom 13. Dezember 2001 E. 2a). Als geeignet hat das Bundesgericht neben dem gesetzlich vorgesehenen Repartitionswert (Urteil des Bundesgerichts P 31/01 vom 13. Dezember 2001 E. 2a) insbesondere das Mittel zwischen dem Steuerwert und dem Gebäudeversicherungswert bezeichnet, da der Verkehrswert meist deutlich über dem Steuerwert, hingegen häufig unter dem Gebäudeversicherungswert liege (Urteile des Bundesgerichts 8C_849/2008 vom 16. Juni 2009 E. 6.3.4

und P 50/00 vom 8. Februar 2001 E. 2b). Das Bundesgericht ist jedoch schon verschiedentlich zum Schluss gekommen, dieser Durchschnittswert führe im konkreten Fall zu keinem vertretbaren Ergebnis, und hat die Verwaltung dort zu einer konkreten rückwirkenden Liegenschaftsschätzung verpflichtet (Urteile des Bundesgerichts P 49/05 vom 9. Juni 2006 E. 2.2.2

und E. 2.3 sowie P 62/01 vom 30. Mai 2003 E. 3.3). 5.4

Vorliegend muss kein Verkehrswert bestimmt werden, der weit in der Vergangenheit liegt, sondern es geht um den Wert der Wohnliegenschaft der Beschwerdeführerin (Alleineigentum; vgl. Urk. 16/33/2 S. 2) in den Jahren 2014 bis 2016, also um einen aktuellen Wert. Eine Schätzung aufgrund des konkreten, aktuellen Zustands der Liegenschaft ist daher hier die geeignete Methode für die Ermittlung des zusatzleistungsrechtlich anrechenbaren Vermögens. Der Umstand, dass das Grundstück der Beschwerdeführerin im Ausland liegt, ist für sich allein kein Grund, von einer konkreten, aktuellen Schätzung abzusehen. Vielmehr hat das Bundesgericht im Falle einer Wohnliegenschaft in Frankreich auf eine aktuelle Schätzung eines französischen Architekten abgestellt (Urteil des Bundesgerichts P 25/01 vom 26. Juni 2001 E. 3a), und im Falle einer Wohnliegenschaft in Tunesien hat es der Verkehrswertschätzung eines einheimischen Architekten den Vorzug gegenüber derjenigen der schweizerischen Verwaltung gegeben (Urteil des Bundesgerichts 9C_540/2009 vom 17. September 2009 E. 4 und E. 5.2). Im letzteren Fall hat das Bundesgericht zudem festgehalten, der Verkehrswert könne korrektermassen nur durch einen Vergleich mit ähnlichen Objekten - unter Berücksichtigung der Kriterien der Grösse des Grundstücks, der Anzahl Zimmer, der Lage (verkehrsmässige

Erschliessung, Distanz zum Meer), der Wohnqualität (ruhiges oder lärmiges, ärmliches oder vornehmes Quartier) und des Ausbaustandards

- hinreichend genau geschätzt werden, und hat die vorhandene, diesen Anforderungen nicht vollumfänglich genügende einheimische Schätzung nur für den Fall als ausreichend erachtet, dass eine genauere Schätzung nicht mit vernünftigen Aufwand zu bekommen sei (E. 5.3).

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus, bei den verwendeten Zahlen und Formeln handle es sich um die vom Staat Italien vorgegebenen Kapitalisierungswerte aus früheren Jahren (Urk. 2 S. 4). Aus den Internet-Kataster-Bescheinigungen vom 8. Juni 2016 erschliesst sich indessen nicht, wie die italienische Behörde im Falle der Wohnliegenschaft zur „rendita“ von Euro 185.92 gelangt ist. Die registrierten Daten (Flächenangaben, Anzahl Zimmer) machen nicht deutlich, wie Land- und Gebäudewert als zentrale Parameter der Schätzung einer Wohnliegenschaft (vgl. die Urteile des Bundesgerichts P 49/05 vom 9. Juni 2006 E. 2.2 und P 50/00 vom 8. Februar 2001 E. 2b) berücksichtigt sind, und es geht aus den Bescheinigungen auch nicht hervor, was die Kategorie A/4 (nach den Angaben der Beschwerdegegnerin stehend für „einfache Baute“; vgl. Urk. 2 S. 5) und die Klasse 2, denen die Wohnliegenschaft zugeordnet wird,

bedeuten und wie sie im gesamten Spektrum positioniert sind. Insbesondere gibt zumindest dem unkundigen Laien auch die Spalte „Dati

der i vanti da“ keinen Aufschluss darüber. Insgesamt entsteht jedoch der Eindruck, dass der Wert unter „rendita“ auf einer amtlichen, zu Steuerzwecken erstellten Bewertung basiert, die vergleichbar ist mit der Bewertung gemäss der oben erwähnten (E. 5.3) Weisung 2009 des Regierungsrats des Kantons Zürich. Dieser Eindruck wird bestärkt dadurch, dass die Beschwerdegegnerin als Liegenschaftenertrag nicht die „rendita“ von Euro 185.92 eingesetzt hat, sondern einen Betrag nach der Formel „Verkehrswert der Liegenschaft x 5 % - 20 % Unterhalt“, der mit rund Fr. 1'600.-- bis Fr. 1'800.-- viel höher ist. Allerdings ist die Herkunft dieser Formel sowie auch der Formel „rendita x 100 x 2“ zur Ermittlung des Verkehrswertes ebenfalls unbekannt; es ist aber offensichtlich, dass die Verwendung solcher Formeln zu einer lediglich schematischen, keine individuellen Gegebenheiten berücksichtigenden Schätzung führt.

Eine derartige Schätzung genügt indessen nach dem Ausgeführten grundsätzlich nicht oder auf jeden Fall erst dann, wenn eine genauere Schätzung nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand erhältlich ist. Die Beschwerdegegnerin hat nicht dargetan, dass vorliegendenfalls

so

grosse Hürden für eine konkrete Schätzung durch eine Fachperson für Immobilien in Italien bestünden.

Sie hielt im angefochtenen Einspracheentscheid lediglich fest, die Beschwerdeführerin habe es unterlassen, Dokumente wie etwa eine Verkehrswertschätzung einzureichen, die den geltend gemachten Wert der Liegenschaft untermauern würden (Urk. 2 S. 5). Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG obliegt es jedoch der Beschwerdegegnerin, den Verkehrswert der zur Diskussion stehenden Liegenschaft zu ermitteln. Die Beschwerdeführerin muss der Beschwerdegegnerin aufgrund der Mitwirkungspflicht nach Art. 28 Abs. 2 ATSG zwar sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, welche die Verkehrswertschätzung ermöglichen; die aktive Rolle, welche die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung einzunehmen hat, gebietet jedoch, dass sie diese Unterlagen genau bezeichnet und die Beschwerdeführerin explizit und unter Ankündigung von Säumnisfolgen dazu auffordert, sie einzureichen.

Die Beschwerdegegnerin ist daher zu verpflichten, eine individuelle, auf die konkrete Wohnliegenschaft in der Zeit ab dem Jahr 2014 bezogene Verkehrswertschätzung noch zu veranlassen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdegegnerin darlegte, die verwendeten Formeln entstammten früheren Jahren und in den vergangenen Jahren seien die Kategorien und Kapitalisierungswerte immer wieder verändert worden (Urk. 2 S. 4). Gestützt auf diese Schätzung wird sodann auch der Wert des (hypothetischen) Ertrags daraus neu zu ermitteln sein. 5.5

Die vorstehenden Überlegungen gelten grundsätzlich gleichermassen

für die verschiedenen Landparzellen in den Gemeinden Z.____ und B.____. Angesichts dessen, dass die von der Beschwerdegegnerin ermittelten Werte hier viel tiefer sind und von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurden, ist es jedoch eher gerechtfertigt, auf die vereinfachte, schematische Schätzung abzustellen. Immerhin ist es geboten, dass die Beschwerdegegnerin die Höhe der von ihr errechneten Werte der Fachperson, die mit der Schätzung der Wohnliegenschaft betraut wird, zumindest zur summarischen Beurteilung der Plausibilität unterbreitet. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.